



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/9-Par1/92

Wien, 30. März 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2314/AB

1992 -03- 31

zu 2342/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2342/J-NR/92, betreffend Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht Friedrichshof, die die Abgeordneten Mag. SCHWEITZER und Genossen am 4. 2. 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Bestand im Jahre 1981 bei Errichtung der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 4 Abs. 1 lit a Privatschulgesetz vorgeschriebene "sittliche und staatsbürgerliche Verlässlichkeit beim Schulbetreiber", und wenn ja, wie lange dauerte diese nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde fort?

Antwort:

Vor der Inbetriebnahme der Privatschule Friedrichshof wurde festgestellt, daß die Vertreter des Schulerhalters nicht vorbestraft waren, bezüglich der sonstigen sittlichen und staatsbürgerlichen Verlässlichkeit war zu diesem Zeitpunkt nichts Nachteiliges bekannt. Am 10. Oktober 1991 wurde dem Landesschulrat für Burgenland eine an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichtete Beschwerde über Vorkommnisse am Friedrichshof zugeleitet. Vom Landesschulrat für Burgenland wurde am 16. 10. 1991 an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt die Anfrage gerichtet, ob im Zuge der Erhebungen im Strafverfahren gegen Otto Mühl Verdachtsmomente gegen Vertreter des Schulerhalters und gegen Lehrer bestehen, die diese Personen für den Betrieb einer Privatschule ungeeignet erscheinen lassen und ob

- 2 -

Handlungen und Unterlassungen bekannt geworden sind, die in der Schule stattgefunden haben oder mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die strafrechtlich zu verfolgen sind, oder die Bedenken gegen die Fortführung der Privatschule hervorrufen könnten.

Am 21. 10. 1991 wurde die Verfasserin des offenen Briefes sowie ein weiterer Beschwerdeführer beim Bezirksschulrat Neusiedl am See einvernommen. Am 22. 10. 1991 wurden der Schulleiter und Lehrer der Privatschule beim Landesschulrat für Burgenland niederschriftlich einvernommen und mit den Beschwerden konfrontiert. Diese haben hiebei jeden Verstoß gegen die im Privatschulgesetz festgelegten Pflichten in Abrede gestellt.

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 31. 10. 1991 wurde dem Landesschulrat für Burgenland mitgeteilt, daß dem Strafverfahren gegen Otto Mühl nicht mit Sicherheit Umstände zu entnehmen sind, die Vertreter des Schulerhalters bzw. Lehrer für den Betrieb einer Privatschule ungeeignet erscheinen lassen.

Am 15. 11. 1991 teilte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt dem Landesschulrat für Burgenland telefonisch mit, daß im Zuge der Hauptverhandlung ein Lehrer auf einem Videoband anstößigen Inhalts erkannt worden ist.

Am 18. 11. 1991 wurden die Beschwerdeführer beim Landesschulrat für Burgenland abermals befragt. Am selben Tag wurden die Vertreter des Schulerhalters, Schulleiter und Lehrer durch Organe des Landesschulrates und Bezirksschulrates an Ort und Stelle (Friedrichshof) mit den Erhebungsergebnissen konfrontiert und in der Folge hat der Schulerhalter eine schriftliche Meldung über die Einstellung des Schulbetriebes abgegeben.

- 3 -

Am 28. 1. 1992 hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt dem Landesschulrat für Burgenland schriftlich mitgeteilt, daß im Rahmen der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Otto Mühl nunmehr Umstände zu Tage gekommen sind, sodaß die seinerzeitige Auffassung, daß dem Strafverfahren nicht mit Sicherheit Umstände zu entnehmen sind, die die Vertreter des Schulerhalters oder Lehrer für den Betrieb einer Privatschule ungeeignet erscheinen lassen, nunmehr nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Demnach hat sich der Landesschulrat für Burgenland in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Eisenstadt nach Kräften bemüht, den Sachverhalt zu erheben und die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

2. Kam der Schulbetreiber der gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Aufgabe einer personellen, finanziellen und räumlichen Vorsorge nach, und wie sah die Erfüllung für die Jahre 1981 bis 1991 im einzelnen aus?

Antwort:

Personelle Vorsorge:

Vom Schulerhalter wurde regelmäßig gemeldet, welche Lehrer an der Schule verwendet werden, die Eignung derselben wurde laufend kontrolliert.

Bezüglich der räumlichen Vorsorge wurden seitens des Landesschulrates für Burgenland in der Zeit von 1980 bis 1991 vier Kommissionierungen durch Organe der Schulaufsichtsbehörde und durch Bausachverständige des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zwecks Feststellung der Voraussetzungen im Sinne des § 6 Privatschulgesetz durchgeführt. Aufgrund der Kommissionierungen wurden zahlreiche Auflagen erteilt, die in der Folge vom Schulerhalter tatsächlich erfüllt wurden. Die Erfüllung der erteilten Auflagen wurde jeweils überprüft.

- 4 -

Der Schulerhalter verfügte letztendlich über Schulräume, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zwecke der Pädagogik und Schulhygiene entsprachen.

3. Kam der Schulerhalter, den gemäß § 4 Abs. 4 Privatschulgesetz vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten nach?

Antwort:

Der Schulerhalter kam den im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben durch Erstattung der entsprechenden Anzeigen regelmäßig nach.

4. Enthielt sich der Schulerhalter, der gemäß § 4 Abs. 5 Privatschulgesetz normierten Einflußnahme auf die dem Leiter der Schule und den Lehrern zukommenden Aufgaben?

Antwort:

Von unzulässigen Einflußnahmen seitens des Schulerhalters auf die dem Leiter der Schule und den Lehrern zukommenden Aufgaben ist nichts bekannt.

5. Erfüllten die jeweiligen Leiter der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bis c Privatschulgesetz vorgesehenen Kriterien, und wer waren die Schulleiter in den Jahren 1981 bis 1991?

Antwort:

Soweit die jeweiligen Schulleiter nicht österreichische Staatsbürger waren, wurde ihnen Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft erteilt. Sie waren nicht

- 5 -

vorbestraft und bezüglich ihrer Eignung in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht konnte nichts Nachteiliges erhoben werden.

Die Schulleiter in den Schuljahren 1981/82 bis 1990/91 waren:

1981/82 bis 1985/86 an der Volksschule:

WEISSENSTEINER Claudia, verehel. Mühl, österreichische Staatsbürgerin, Lehrbefähigung für Volksschulen

1986/87 bis 1988/89 an der Volksschule:

OETKER Michael, Dipl.-Psychologe, Gymnasiallehrer, Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft und formalen Lehrbefähigung

1989/90 bis 1990/91 an der Volksschule:

STUMPFL Herbert, österreichischer Staatsbürger, Lehrbefähigung für Volksschulen

1983/84 bis 1984/85 an der Hauptschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang:

GRAF Gertrud, Lehramtsprüfung für Hauptschulen (1982), Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft

1985/86 an der Hauptschule:

NEUMANN Gundula, Gymnasiallehrerin für Deutsch und Geographie, Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft

1986/87 bis 1987/88 an der Hauptschule:

Mc Gowen Brooke, Abschluß des Simon Rock Colleges, Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft und formalen Lehrbefähigung

1988/89 an der Hauptschule:

JÄHRIG Lothar, Gymnasiallehrer für Biologie und Chemie, Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft und formalen Lehrbefähigung

- 6 -

1989/90 bis 1990/91 an der Hauptschule:
JÄHRIG-PRASTER Adelheid, österreichische Staatsbürgerin,
Lehramtsprüfung für Hauptschulen am 9.6.1976

Die Verwendung der jeweiligen Leiter wurde - falls erforderlich
- unter Nachsicht der österreichischen Staatsbürgerschaft und
der formalen Lehrbefähigung zur Kenntnis genommen.

6. Erfüllten die jeweiligen Leiter der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 5 Abs. 3 Privatschulgesetz vorgesehenen Kriterien?

Antwort:

Aufgrund der Protokolle ist feststellbar, daß die Schulleiter regelmäßig an den Schulleitertagungen teilgenommen haben und den Weisungen der Schulbehörden stets nachgekommen sind.

7. Erfüllten die jeweiligen Lehrpersonen der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 5 Abs. 4 Privatschulgesetz vorgesehenen Kriterien, und wer waren die Lehrpersonen in den Jahren 1981 bis 1991?

Antwort:

Behrend Claudia, Soziologiestudium in Wien, nicht abgeschlossen,
österreichische Staatsbürgerin, unterrichtete
1987/88

Dr. Blechschmidt Aike, Universität Frankfurt 1981, Hochschul-
dozent, Dr. rer.pol., Dipl.-Vw.,
deutscher Staatsbürger, unterrichtete
1984/85 bis 1985/86 und 1987/88 bis
1990/91

- 7 -

Fayard-Lemoigne Liliane, Professor für Geschichte und Sozialkunde und Geographie und Wirtschaftskunde, Zeugnis der Faculte des Lettres et Sciences humaines d'Aix am 30.6.1966, unterrichtete 1984/85 bis 1985/86, französische Staatsbürgerin

Gaujal Jean-Louis, Dipl.-Ing. für Elektrotechnik, 3 Jahre Unterrichtspraxis an einem Gymnasium, unterrichtete ab 22.11.1989 bis Ende 1989/90

Grabenhorst Klaus, Musiker, deutscher Staatsbürger, unterrichtete 1985/86

Graf Gertrud, LA-Zeugnis für HS im Juni 1982 in Eisenstadt, österreichische Staatsbürgerin, unterrichtete 1981/82 bis 1983/84

Gritzka Gerda, Universität Kiel, 1977, Dipl.-Psychologin, deutsche Staatsbürgerin, unterrichtete 1985/86 bis 1990/91

Gullner Edith, LA für VS und HS (Deutsch), LA für Polyt. Lehrgang (Naturkundl. Grundlagen der modernen Wirtschaft, Mathematik und Gesundheitslehrer), österreichische Staatsbürgerin, unterrichtete ab 27. 11. 1989 bis Ende 1990/91

Mag. Helbich Nikolaus, LA-Prüfung aus Geschichte und Französisch vor der Bundesstaatlichen Prüfungskommission für das LA an höheren Schulen in Wien am 19.2.1982, österreichischer Staatsbürger, unterrichtete 1983/84 bis 1984/85

- 8 -

Jährig Lothar, Prüfungsamt Düsseldorf, Gymnasiallehrer für Biologie und Chemie, deutscher Staatsbürger, (österreichische Staatsbürgerschaft beantragt), unterrichtete 1982/83 bis 1989/90

Skopik- University Barrington 1972, Abschluß des Simon Mc Gowen Brooke, Rock-Colleges, USA-Staatsbürgerin, unterrichtete 1984/85 bis 1987/88

Lemoigne Jean-Louis, Universität Paris 1972, Lehrerdiplom für Bildnerische Erziehung für 10- bis 18-Jährige, 13 Jahre Unterrichtspraxis an französischen Schulen, französischer Staatsbürger, unterrichtete 1985/86 bis 1987/88 und 1989/90 bis 1990/91

Marinitsch Patricia, deutsche Staatsbürgerin, (österreichische Staatsbürgerschaft beantragt), unterrichtete 1988/89

Neumann Gundula, Prüfungsamt Berlin 1967, Gymnasiallehrerin für Deutsch und Geographie. deutsche Staatsbürgerin, (österreichische Staatsbürgerschaft beantragt), unterrichtete 1984/85 bis 1990/91

Oetker Michael, Universität Köln 1975, Gymnasiallehrer, Dipl.-Psychologe, deutscher Staatsbürger, (österreichische Staatsbürgerschaft beantragt), unterrichtete 1984/85 bis 1990/91

Paetzel Claudia, 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen am 14. 7. 1976 in Hamburg, deutsche Staatsbürgerin, unterrichtete 1982/83 bis 1984/85

- 9 -

Dr. Pfister Micheal, Universität Tübingen 1971, Dipl.-Mathematiker, Doktor phil., deutscher Staatsbürger, unterrichtete 1984/85 bis 1987/88

Praster-Jährig Adelheid, LA-Zeugnis für HS an der Pädagogischen Akademie Wien am 9.6.1976, österreichische Staatsbürgerin, unterrichtete 1981/82 bis 1983/84 und 1989/90

Mag. Reichert Dieter, Universität Heidelberg 1980, Magister im Fach Germanistik, deutscher Staatsbürger, unterrichtete 1984/85 bis 1988/89

Schlothauer Burkhard, Musikstudium in Deutschland, deutscher Staatsbürger, unterrichtete 1984/85

Serrano Susan, Wirtschaftsstudium in Frankreich, USA-Staatsbürgerin, unterrichtete 1988/89 bis 1989/90

Spurk Wolfgang, Prüfungsamt Stuttgart 1975, Gymnasiallehrer Kunst und Werken, deutscher Staatsbürger, unterrichtete 1986/87 bis 1989/90

Strauch Bernd, Universität Bremen 1979, Dipl.-Sozialpädagoge, deutscher Staatsbürger, unterrichtete 1981/82 und 1988/89 bis 1989/90

Stumpf1 Herbert, Volksschullehrer, Lehramtsprüfung für Volksschulen am 9.10.1965 an der Bischöflichen Lehrerbildungsanstalt Linz, österreichischer Staatsbürger, unterrichtete 1981/82 bis 1984/85 und 1989/90 bis 1990/91

- 10 -

Weissensteiner Claudia, verehel. Mühl, Volksschullehrerin,
Lehrpatent für Primarschulen des Kantons
Aargau vom 2.4.1971, nostrifiziert als
gültiges Lehrbefähigungszeugnis für
Volksschulen am 25.4.1977, öster-
reichische Staatsbürgerin, unterrichtete
1981/82 bis 1985/86

Zembylas Gerhild, Musiklehrerin, österreichische Staatsbürgerin,
unterrichtete 1986/87 bis 1990/91

8. Hat die zuständige Schulbehörde in den Jahren 1981 bis 1991 gemäß § 4 Abs. 1 lit a und Abs. 4 bei einer der Lehrpersonen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen, und wenn ja, warum?

Antwort:

In einigen Fällen wurde die Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft erteilt, Es wurde vom Schulerhalter sowie von der Schulaufsicht versucht, Lehrer mit österreichischer Staatsbürgerschaft und entsprechender formaler Lehrbefähigung durch Werbung sowie Annoncen in den Zeitungen zu gewinnen. Mit Ausnahme der Volksschullehrerin Edith Gullner, die dann tatsächlich verwendet wurde, blieb diese Werbung jedoch erfolglos.

9. Wurde die Bestellung des Schulleiters gemäß § 5 Abs. 6 Privatschulgesetz und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich angezeigt?

- 11 -

Antwort:

Die entsprechenden Meldungen wurden jeweils erstattet.

10. Hat die Schulbehörde die Verwendung eines Schulleiters oder Lehrers wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen in den Jahren 1981 bis 1991 untersagt, und wenn ja bei welchen Personen und aus welchen Gründen?

Antwort:

Eine Untersagung der Verwendung eines Schulleiters oder eines Lehrers wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen in den Jahren 1981 bis 1991 ist nicht erfolgt.

11. Hat der Schulerhalter der Privatschule Friedrichshof gemäß § 6 Privatschulgesetz über die nötigen Schulräume und Lehrmittel verfügt?

Antwort:

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 bereits ausgeführt wurde, wurde durch 4 Kommissionierungen an Ort und Stelle die Erfüllung des § 6 Privatschulgesetzes bezüglich Vorhandensein entsprechender Schulräume und Lehrmittel überprüft. Die hiebei erteilten Auflagen wurden jeweils erfüllt, die Erfüllung derselben wurde seitens der Schulbehörde überprüft.

- 12 -

12. Hat der Schulerhalter gemäß § 7 Abs. 1 Privatschulgesetz der zuständigen Schulbehörde die Errichtung der Privatschule Friedrichshof und den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 und 3 sowie des § 6 Privatschulgesetz angezeigt?

Antwort

Der Schulerhalter hat die erforderlichen Anzeigen gemäß § 7 rechtzeitig erstattet. Von der Schulbehörde wurde die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2, und 3 sowie des § 6 Privatschulgesetz überprüft.

13. Hat die Schulbehörde dem Schulerhalter gemäß § 8 Abs. 2 nach der Eröffnung der Schule, wegen Nichterfüllung der im § 5 Abs. 1, 2 und 4 bzw. § 6 Privatschulgesetz genannten Bedingungen, eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt?

Antwort:

Am 18.8.1982 wurde die zusätzliche Errichtung einer privaten Haupt- und Sonderschule angezeigt. Nach erfolgter Kommissionierung an Ort und Stelle wurde die Anzeige der Haupt- und Sonderschule zurückgezogen. Bezüglich des Betriebes der Volksschule in einem Gebäude in Holzbauweise wurde nur eine für 2 Schuljahre befristete Bewilligung erteilt.

Am 2.10.1984 erfolgte die Übersiedlung der privaten Volksschule in ein anderes Schulgebäude, was vom Landesschulrat für Burgenland genehmigend zur Kenntnis genommen wurde.

Bezüglich der Verwendung der Leiter und Lehrer mußten zur Beseitigung von Mängeln keine Fristen gesetzt werden.

- 13 -

14. Wurden die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist behoben bzw. warum ist bei einer Nichtbehebung der Betrieb der Schule Friedrichshof nicht untersagt worden?

Antwort:

Die Mängel wurden durch die Übersiedlung in das neue Gebäude im Jahre 1984 behoben.

15. War zu irgendeinem Zeitpunkt für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug, und hat die zuständige Schulbehörde die weitere Führung der Schule ohne Setzung einer Nachfrist gemäß § 8 Abs. 3 Privatschulgesetz untersagt?

Antwort:

Es waren keine Fakten bekannt, die eine entsprechende Maßnahme notwendig gemacht hätten.

16. Hat die Privatschule Friedrichshof gemäß § 9 Privatschulgesetz eine Bezeichnung geführt, aus der ihr Schulerhalter erkennbar war und die jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausgeschlossen hat?

Antwort:

Aus der jeweiligen Bezeichnung der Schule war der Schulerhalter eindeutig erkennbar.

- 14 -

17. Hat die Privatschule Friedrichshof gemäß § 11 Privatschulgesetz eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung geführt und wenn ja, welche?

Antwort:

Mit Bescheid des Landesschulrates für Burgenland vom 25.8.1982 wurde die gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung "Privatvolkschule des Vereines Friedrichshof - Zentrum für Lebens- und Gesellschaftsgestaltung" erteilt.

Mit Bescheid des Landesschulrates für Burgenland wurde 1982 die Bewilligung zur Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung "Privatvolksschule Friedrichshof der Gemeinschaftsbau - Gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" erteilt.

Mit Bescheid des Landesschulrates für Burgenland wurde 1983 die Bewilligung zur Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung "Privathauptschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang Friedrichshof der Gemeinschaftsbau, Gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" erteilt.

18. Hat die Privatschule Friedrichshof gemäß § 11 Abs. 2 Privatschulgesetz alle Kriterien zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung geführt?

Antwort:

Vor Verleihung des Rechtes zur Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung wurden die gesetzlichen Erfordernisse überprüft und sodann bescheidmäßig das Recht zur Führung zuerkannt.

- 15 -

19. Wurde der Privatschule Friedrichshof gemäß § 12 Privatschulgesetz die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung entzogen?

Antwort:

In der Zeit von 1981 bis 17.11.1991 war dies nicht der Fall. Aufgrund der mit 18.11.1991 angezeigten Einstellung des Schulbetriebes der Privatschule ist das Recht zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung erloschen.

20. Wurde der Privatschule Friedrichshof gemäß § 13 Privatschulgesetz das Öffentlichkeitsrecht verliehen?

Antwort:

Vom Schuljahr 1981/82 bis zur Einstellung des Schulbetriebes mit 17.11.1991 besaß die Privatschule das Öffentlichkeitsrecht, welches jeweils vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst aufgrund der Anträge der Schule und der vorgelegten Inspektionsberichte bescheidmäßig verliehen wurde.

Für das Schuljahr 1981/82 für die 1. und 2. Klasse (1. bis 4. Schulstufe) der Privatvolksschule.

Für das Schuljahr 1982/83 für die 1., 2. und 3. Klasse der Privatvolksschule.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 22.3.1984 der Privatvolksschule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen sowie der Privathauptschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang für die 1., 2. und 3. Klasse der Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang für das Schuljahr 1983/84.

- 16 -

Für das Schuljahr 1984/85 der 1. bis 4. Klassen der Hauptschule und für den Polytechnischen Lehrgang für das Schuljahr 1984/85.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 23.6.1986 der Privathauptschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.

21. Wurden der Privatschule Friedrichshof Lehramtsanwärter gemäß § 13 Abs. 2 lit b zugewiesen, und wenn ja welche?

Antwort:

Der Privatschule Friedrichshof wurden keine Lehramtsanwärter gemäß § 13 Abs. 2 lit. b Privatschulgesetz zugewiesen.

22. Hat die Privatschule Friedrichshof die gemäß § 14 Privatschulgesetz nötigen Kriterien zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes erfüllt?

Antwort:

Das Öffentlichkeitsrecht wurde aufgrund der regelmäßig durchgeführten Inspektionen und entsprechenden Berichte darüber an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bescheidmäßig verliehen.

23. Für welchen Zeitraum wurde der Privatschule Friedrichshof das Öffentlichkeitsrecht verliehen?

Antwort:

Siehe Ausführungen zu Frage 20.

- 17 -

24. Wann und aus welchen Gründen wurde das Öffentlichkeitsrecht der Privatschule Friedrichshof entzogen?

Antwort:

Eine Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes ist nicht erfolgt. Das entsprechende Recht ist durch Auflassung der Schule am 18.11.1991 erloschen. Dies wurde dem Schulerhalter mit Erlaß vom 19.11.1991 mitgeteilt.

25. Wurde die Privatschule Friedrichshof gemäß § 21 Privatschulgesetz in den Jahren 1981 bis 1991 subventioniert und wenn ja in welchem finanziellen Ausmaß?

Antwort:

Der Privatschule Friedrichshof wurden keine lebenden Subventionen (Lehrerplanstellen) zugewiesen. Es wurden der Privatschule durch den Landesschulrat für Burgenland auch keine Sachsubventionen zuerkannt.

26. Welche Beamte haben die Schulaufsicht gemäß § 23 Privatschulgesetz über die Privatschule Friedrichshof administriert?

Antwort:

LSI Dr. Fritz Krutzler von 1981 bis 1991
BSI Karl Mitterhöfer von 1981 bis 31.5.1989
BSI Reg.Rat Jakob Perschy vom 1.6.1979 bis 31.8.1989
BSI Berta Lokovitsch vom 1.9.1989 bis 18.11.1991.

- 18 -

27. Hat der Schulerhalter der Privatschule Friedrichshof gemäß § 24 Privatschulgesetz gegen Verwaltungsstrafbestimmungen zu irgend einem Zeitpunkt verstoßen und wenn ja, gegen welche und welche Verwaltungsstrafen wurden gegen ihn verhängt?

Antwort:

Der Schulerhalter der Privatschule Friedrichshof hat zu keinem Zeitpunkt gegen Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 24 Privatschulgesetz verstoßen, weshalb auch keine Verwaltungsstrafen gegen ihn verhängt wurden.

